

Empfehlung der Landesinstallateurausschüsse (LIA)

von

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

an alle Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen bezüglich der Eintragung von Installationsunternehmen Gas/Wasser und Wartungsbetrieben Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 in ein Installateurverzeichnis

Gemäß § 13 Abs. 2 NDAV dürfen Arbeiten an der Gasanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Ebenso regelt § 12 Abs. 2 AVBWasserV für den Bereich der Wasserinstallation, dass die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen vorgenommen werden dürfen.

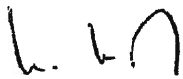
Die Grundlage für die Eintragungspraxis bilden die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007“, herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) – heute BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – nach Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK). Als Umsetzungshilfe wurde vom BDEW in Zusammenarbeit mit dem ZVSHK der „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen (Installateurrichtlinien)“ per 29. November 2013 überarbeitet. Der Leitfaden verfolgt das Ziel, für die Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen eine Entscheidungshilfe für die in der Praxis immer wieder auftretenden Zweifelsfälle und Auslegungsschwierigkeiten bei der Eintragung von Installateuren in das Installateurverzeichnis zu bieten.

Für die Vereinfachung der Überprüfungen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser empfehlen die LIA von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen allen Netzbetreibern und Wasserversorgungsunternehmen in Mitteldeutschland die Anwendung

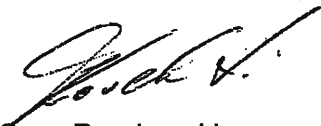
LIA-Empfehlung Nr. 1/14

der beiliegenden „Matrix der Eintragungsvoraussetzungen für Installationsunternehmen Gas/Wasser und Wartungsbetriebe Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676“. Es handelt sich dabei um eine Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise für verschiedene Zugangsvoraussetzungen, die vom Installationsunternehmen bzw. vom Wartungsbetrieb und von der verantwortlichen Fachkraft vorgelegt werden müssen. **Die Matrix ist als bundeseinheitliche Orientierungshilfe für die Eintragungsvoraussetzungen in die Installateurverzeichnisse der Gas- und Wasserversorgungsunternehmen zu verstehen, wobei die Auflistung nicht abschließend ist und sich lediglich auf die typischen Berufs- und Ausbildungsabschlüsse im Installateurfach beschränkt. Grundsätzlich ersetzt die schematische Beurteilung anhand der Matrix nicht die für jeden Einzelfall notwendige individuelle Fallbetrachtung.**

Dresden, 16. Mai 2014



Dipl.-Ing. (FH) Ullrich Heß
Vorsitzender des LIA Sachsen



Sven Roschanski
Vorsitzender des LIA Sachsen-Anhalt



Wolfgang Borz
Vorsitzender des LIA Thüringen

Anlage

Matrix der Eintragungsvoraussetzungen für Installationsunternehmen Gas/Wasser und Wartungsbetriebe Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676

**Matrix der Eintragungsvoraussetzungen
für Installationsunternehmen Gas/Wasser und
Wartungsbetriebe Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676**

**Schematische Übersicht der Voraussetzungen für die Eintragung in das
Installateurverzeichnis Gas/Wasser**

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser -		Erforderliche Nachweise									
		Installations- unternehmen				Qualifikation der verant- wortlichen Fachkraft					
		Eintragung in die Handwerksrolle / das Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebspflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch)	Lehrgang für Elektrotechniker- bzw. Schornsteinfeger-Handwerk gemäß Verbandsvereinbarungen	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)	Techniker-/Diplomkunde
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit ≥ 50 P)	X	X	X		X					
1. 2	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit < 50 P)	X	X	X		X	X				
1. 3	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X		X					
1. 4	Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X		X					
1. 5	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X		X	X				
1. 6	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	X	X	X		X	X				
1. 7	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister - nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X		X	X ¹	•	•		

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis - Gas/Wasser -		Erforderliche Nachweise an ...									
		Installationsunternehmen				Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft					
		Eintragung in die Handwerksrolle / das Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch)	Lehrgang für Elektrotechniker- bzw. Schornsteinfeger-Handwerk gemäß Verbändevereinbarungen	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)	Techniker-/Diplomurkunde
2.1	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X			X ¹		●	●	X
2.2	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X			X		●	●	X
2.3	Diplom-Ingenieurs (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science in der Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik) oder artverwandte Studiengänge	X	X	X			X ¹		●	●	X
4	Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X	X		X		X		
5.1	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gemäß §§ 5, 7a HwO und Meisterprüfung im Elektrotechnikerhandwerk	X	X	X		X	X ²	X ²			
5.2	Ausübungsberechtigung gemäß §§ 5, 7a HwO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X		X	X ³	X ³			
5.3	Ausübungsberechtigung gemäß §§ 5, 7a HwO und die Meisterprüfung im Ofen- und Lüftungsbauerhandwerk (Kachelofen- und Lüftungsbauer sowie Backofenbauer)	X	X	X		X	X		●	●	
6	Ausnahmebewilligung gemäß § 8 HwO	X	X	X	X		X		X		
7	Ausnahmebewilligung gemäß § 9 HwO in Verbindung mit EU / EWR HwV [9] (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X ⁴	X	X	X		X				

Zusatz 1	Ausnahmebewilligung gemäß § 4 HwO Fortführung des Betriebes nach Tod des Inhabers durch Ehegatten, Lebenspartner, Erben, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter o. ä.	Die Fortführung des Installateurvertrages ist nur durch das unverzügliche Einsetzen eines neuen Betriebsleiters (verantwortlichen Fachmanns) oder durch Kooperation mit anderen Vertragsinstallationsunternehmen möglich (vgl. auch Abschnitt 4.5).
Zusatz 2	Industriebetriebe, Wohnungsbaugesellschaften, etc., die Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Anlagen durch eigenes Personal durchführen	Abschluss eines Installateurvertrages ist auf werkseigene Anlagen zu beschränken. Das Unternehmen muss eine verantwortliche Fachkraft aus dem eigenen Unternehmen oder einem vertraglich verbundenen Installationsunternehmen benennen, die die fachlichen Befähigungen entsprechend einer der oben angeführten Qualifikationsanforderungen nachzuweisen hat.

**Schematische Übersicht der Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung als
Wartungsbetrieb Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 in das Installateurverzeichnis**

Voraussetzungen für die freiwillige Eintragung als Wartungsbetrieb Gas nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 (in eigenem Verzeichnis)		Erforderliche Nachweise									
		Installations- unternehmen				Qualifikation der verant- wortlichen Fachkraft					
		Eintragung in die Handwerksrolle / das Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Ausnahmebewilligung der Reg./HWK	Meisterprüfungszeugnis	Sachkundenachweis (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch)	Lehrgang für Elektrotechniker- bzw. Schornsteinfeger-Handwerk gemäß Verbändevereinbarungen	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis	Referenzanlagen (3-5 Stück)	Techniker-/Diplomurkunde
1	Gasgeräte-Wartungsunternehmen (Qualifikationsanforderungen für Unternehmen, die Wartung und Instandhaltung an Gasgeräten ausführen)	x	x	x			x ⁵		x		

Legende

- Optional, ein Nachweis muss erbracht sein
- x Zwingend erforderlich
- x¹ Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80 Std. Lehrgang erforderlich.
Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen.
- x² Gemäß Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZVEH von 2002 [10] wird für das
Elektrotechniker-Handwerk die Absolvierung eines 240-Stunden-Lehrgangs gefordert. In
diesem Lehrgang werden die benötigten Fachkenntnisse für die Eintragung „Wasser“
vermittelt.
Für die Eintragung "Gasinstallation" ist zusätzlich der Sachkundenachweis TRGI (100-Stunden-
Lehrgang) bzw. ein Fachgespräch erforderlich.
- x³ Gemäß Verbändevereinbarung zwischen ZVSHK und ZIV von 2009 [11] wird für das
Schornsteinfegerhandwerk die Absolvierung eines 200-Stunden-Lehrgangs gefordert. Für die
Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser ist zusätzlich der Sachkundenachweis
TRWI / TRGI (Lehrgänge TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.) bzw. Fachgespräch) notwendig.
- x⁴ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle
notwendig (siehe auch Abschnitt 7).
- x⁵ Zertifikat nach DVGW-Arbeitsblatt G 676 [7]